

STEUERRICHTLINIEN

Stand Mai 2019

Inhalt

1. Umsatzsteuer	2
1.1. Allgemeines	2
1.1.1 Allgemeines zur Rechnungsausstellung	2
1.1.2. Allgemeines zu elektronischen Rechnungen.....	3
1.1.3. Allgemeines zur Rechnungsausstellung	3
1.2. Lieferungen (§ 3 UStG).....	4
1.2.1 Lieferungen aus Österreich.....	4
1.2.2 Lieferungen aus dem EU-Raum.....	4
1.2.3 Lieferungen aus dem Drittland.....	5
1.3 Sonstige Leistungen (§ 3a UStG)	6
1.3.1. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen § 3a (6)	6
1.3.2. Vermittlungsleistungen § 3a (8)	7
1.3.3. Grundstücksleistungen § 3a (9)	7
1.3.4. Personenbeförderung - § 3a (10).....	8
1.3.5. Güterbeförderung und Nebentätigkeit zur Beförderung § 3a (10).....	8
1.3.6. Tätigkeitsortbestimmte Leistungen § 3a (11)	8
Unterrichtende, wissenschaftliche, künstlerische Leistung.....	8
1.3.7. Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen § 3a (11).....	9
1.3.8. Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände § 3a (6 u. 11)	9
1.3.9. Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen bei innergemeinschaftlicher Personenbeförderung Art. 3a Abs. 3UStG	9
1.3.10. Vermietung von Beförderungsmittel – kurzfristig (max. 30 Tage) § 3a (12)	9
1.3.11. Vermietung eines Beförderungsmittels langfristig § 3a (12)	10
1.3.12. Vermietung von beweglichen Gegenständen § 3a (6).....	10
1.3.13. Katalogleistungen - § 3a (13 u. 14)	10
1.4 Nicht steuerbare bzw. steuerbefreite sonstige Leistungen	11
1.5 Ermäßigter Steuersatz gem. § 10 UStG.....	11
1.6 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.....	12
1.7. Steuercodes	12
1.8. Zusammenfassung – Tabelle Leistungsorte.....	13

1. Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegt ein Unternehmer, sofern er Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt im Inland erbringt (§ 1 UStG).

1.1. Allgemeines

Universitäten gelten nach österreichischem Recht nicht als Unternehmer im Sinne des UStG. Daher wird auf Rechnungen von Universitäten im Regelfall keine Umsatzsteuer ausgewiesen und es ist auch keine Erwerbsteuer oder Reverse Charge beim Rechnungsempfänger zu berechnen. Ausländische Universitäten können nach dem Recht im Ausland aber als Unternehmer gelten und werden dann auch gegebenenfalls ausländische Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Normaler Unibetrieb: Für diese Tätigkeit ist die TU kein Unternehmer, unterliegt mit den Umsätzen nicht dem Umsatzsteuergesetz (nicht steuerbar), keine Umsatz- und Vorsteuer.

Die TU ist hinsichtlich innergemeinschaftlicher Erwerbe und bestimmter sonstiger Leistungen verpflichtet, Erwerbsteuer bzw. Reverse Charge selbst zu berechnen und an das Finanzamt monatlich abzuführen. **Für die in Rechnung gestellte Vorsteuer und bezahlte Einfuhrumsatzsteuer ist die TU nicht abzugsberechtigt.**

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 20% vom Rechnungsbetrag. Für bestimmte Umsätze, die in § 10 UStG angeführt sind, gibt es den ermäßigten Steuersatz von 10%.

Unterschieden wird im Umsatzsteuerrecht grundsätzlich zwischen Lieferungen und sonstige Leistungen.

1.1.1 Allgemeines zur Rechnungsausstellung

Österreichische Unternehmer haben stets innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes eine Rechnung oder Gutschrift nach den Bestimmungen des österreichischen UStG auszustellen.

Rechnungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und für sonstige **Leistungen**, die gem. der **B2B-Grundregel** (Business to Business) als im EU-Ausland ausgeführt gelten und für welche die **Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht**, müssen spätestens am 15. Tag des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats ausgestellt werden.

Wird für eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht vom Leistenden mittels Rechnung, sondern vom Leistungsempfänger mittels Gutschrift abgerechnet, muss diese als solche bezeichnet werden (wörtlich mit „Gutschrift“).

Als Rechnung gilt auch eine elektronische Rechnung, sofern der Empfänger dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmt.

Werden Rechnungen in **ausländischer Währung** ausgestellt, so muss **verpflichtend** der (Umsatz)**Steuerbetrag in Euro umgerechnet** und dieser auf der Rechnung angegeben werden. Ist dies nicht möglich, muss die verwendete Umrechnungsmethode angeführt werden.

1.1.2. Allgemeines zu elektronischen Rechnungen

Elektronische Rechnungen sind in Österreich allgemein mit Papierrechnungen gleichgestellt. Der Rechnungsempfänger muss der elektronischen Rechnung zustimmen, wobei diese **Zustimmung** keiner besonderen Form bedarf.

Die Übermittlung der Rechnung kann im elektronischen Datenaustausch (EDI), über das Unternehmensserviceportal (USP), über PEPPOL (derzeit nur an den Bund) oder als Email-Anhang in einem beliebigen Dateiformat erfolgen.

Sowohl bei elektronischen als auch Rechnungen in Papierform muss jedoch durch den Leistungsempfänger folgendes durch ein (dem Betriebsumfang entsprechendes) „**innerbetriebliches Kontrollverfahren**“ (zB: Abgleich Rechnung mit Lieferschein) gewährleistet werden:

- Die **Echtheit** der Rechnungsherkunft (Identität des Rechnungsausstellers muss geprüft werden: UID-Nummer, Bankverbindung, ...)
- Die **Unversehrtheit** des Rechnungsinhaltes (Rechnungsangaben dürfen nicht nachträglich verändert werden)
- Die **Lesbarkeit** der Rechnung

1.1.3. Allgemeines zur Rechnungsausstellung

Die Rechnungsausstellung richtet sich nach den Vorschriften des Mitgliedstaates, von dem aus der Erwerber sein Unternehmen betreibt.

Wird die Lieferung von der Betriebsstätte des Erwerbers ausgeführt, ist das Recht des Mitgliedstaates maßgebend, in dem sich die Betriebsstätte befindet. Rechnet der Leistungsempfänger, auf den die Steuerschuld übergeht, mittels Gutschrift ab, richtet sich die Rechnungsausstellung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Lieferung ausgeführt wird.

Sind für die Rechnungsausstellung die Vorschriften dieses Bundesgesetzes maßgebend, muss die Rechnung zusätzlich folgende Angaben erhalten:

- einen ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers.
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, unter der der Unternehmer (Erwerber) den innergemeinschaftlichen Erwerb und die nachfolgende Lieferung der Gegenstände bewirkt hat,
- sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der Lieferung.

1.2. Lieferungen (§ 3 UStG)

Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (§ 3 UStG). Für Software siehe unter Punkt 1.3.1.

1.2.1 Lieferungen aus Österreich

Bei Lieferungen von Waren von Unternehmern ist die Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer ausgestellt. Diese Vorsteuer ist an den Lieferanten zu bezahlen und kann von der TU nicht in Abzug gebracht werden. Buchung mit Steuercode V4 oder V5 zu statistischen Zwecken.

Sonderfall Reverse Charge lt. Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung

Ab 1.1.2014 gilt die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV) zur Einführung des Reverse-Charge-Systems (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) in bestimmten betrugsanfälligen Bereichen.

Folgende Umsätze fallen unter den Anwendungsbereich der neuen Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung:

- Lieferungen von Videospielkonsolen, Mobiltelefone, Laptops und Tablets, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt **mindesten EUR 5.000,00** beträgt (Gesamtbetrag der Eingangsrechnung)
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Lieferungen von Metallen, als Rohstoff und Halberzeugnisse
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold

Auch bestimmte Dienstleistungen (zB: Zuschneiden), die sich auf Sekundärrohstoffe beziehen, fallen in das Reverse-Charge-System.

Bei einer Lieferung im Inland kann daher die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden, mit dem Hinweis: „**Übergang der Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d UStG**“

Steuercode: **V4** (10%VSt), **V5** (20% VSt), **R5** (20% Reverse Charge § 19 Abs.1d)

1.2.2 Lieferungen aus dem EU-Raum

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmers aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Art. 3 UStG).

Als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt die Annahme eines Gegenstandes, der von einem Unternehmer vom EU-Raum nach Österreich verbracht wurde.

Auf den **Rechnungen** von Unternehmern **aus EU-Ländern über Lieferungen** darf **keine Umsatzsteuer** ausgewiesen werden. Es **muss die UID-Nummer der TU** auf der Rechnung **vermerkt** werden. Außerdem sollte die UID-Nummer der ausländischen Lieferanten bei

erstmaliger Lieferung und sonst jährlich auf Richtigkeit und Gültigkeit überprüft werden. Auf folgender Homepage kann die Gültigkeit der UID-Nummer überprüft werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/

Für diese Lieferungen ist die **Erwerbsteuer** von der TU selbst zu berechnen und monatlich an das Finanzamt zu melden und zu bezahlen.

Steuercode: **E3** (10% EwSt), **E4** (20% EwSt)

1.2.3 Lieferungen aus dem Drittland

Bei Erwerb von Waren aus dem Drittland stellt der Lieferant seine nationale Umsatzsteuer nicht in Rechnung. Die Einfuhrumsatzsteuer wird entweder beim zuständigen Zollamt entrichtet oder direkt am Steuerkonto der TU belastet. In den meisten Fällen übernimmt der Spediteur die EUSt inkl. Verzollung und stellt diesen Betrag dann in Rechnung.

Einfuhrumsatzsteuer: EUSt 10% und 20%

- Fällt an bei Lieferungen (Waren) aus Drittländern
- an einen österreichischen Unternehmer iSd UStG
- für die in Österreich 10% bzw. 20% Umsatzsteuer gelten würden

Bei Sendungen aus nicht EU-Länder bis zu einem Warenwert von **EUR 22,00** besteht eine **Abgabenbefreiung** noch bis 31.12.2020, d.h. es fällt keine EUSt an. Bis zu einem Warenwert von EUR 150,00 sind die Waren auch zollfrei. Die Sendung muss unmittelbar aus einem Nicht-EU-Staat an einen Empfänger in der EU versandt werden. Ausgenommen selbst von dieser Abgabenbefreiung sind alkoholische Erzeugnisse, Tabak, Tabakwaren, Parfums und Toilettewasser.

Grundsätzliche Abgabenbefreiungen (EUSt, Zoll) besteht unter anderem für die Einfuhr aus dem Drittland für folgende Waren:

- Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke (teilweise nicht EUSt-frei)
- Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate (teilweise nicht EUSt-frei)

Neben den Produktpreisen dürfen die Importnebenkosten nicht unterschätzt werden:

- Versandkosten
- Zoll (ab einem Warenwert von EUR 150,00)
- Einfuhrumsatzsteuer (ab einem Warenwert von EUR 22,00)
- Sonderabgaben (Verbrauchssteuern)
- Gestellungsgebühr der Post (EUR 10,00)

Die Summe dieser Kosten kann ein vermeintlich günstiges Produkt überraschend verteuern.

Steuercode: **V9** (10% EUSt), **V9** (20% EUSt), **V9** (EUSt durch Spedition)

1.2.4 Lieferung ins Drittland

gem. § 6 Abs. 1 Z 3a UStG sind Transportleistungen ins Drittland (Leistungsempfänger ist in Österreich – TU bezahlt die Speditionsrechnung) zwar steuerbar, aber steuerfrei zu sehen. Der Spediteur stellt die Rechnung netto, ohne Umsatzsteuer aus.

Steuercode: **NK** (EU-Land, Drittland, sonstige Leistung 0%)

1.3 Sonstige Leistungen (§ 3a UStG)

Sonstige Leistungen sind **Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen.**

Die TU Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird aufgrund ihrer UID Nummer zum Unternehmer (B2B), die **UID Nummer** der TU Wien **muss für Bestellungen** von Sonstigen Leistung **im EU und Drittland** den Lieferanten **mitgeteilt werden.**

Deshalb versteuert die TU Wien nach der **Generalklausel** nach § 3a Abs.6 UStG am **Empfängerort.**

Diese Generalklausel ist anzuwenden, soweit nicht eine der nachfolgenden spezielleren Leistungsortregelungen anzuwenden ist.

Steuercode: Leistung im EU- oder Drittland: **R4** (20% Reverse Charge)

Ausländische Veranstalter von Messen, Ausstellungen, Konferenzen, Seminaren und Kongressen im Inland müssen Rechnungen mit inländischer Umsatzsteuer ausstellen, unabhängig davon, ob die Teilnehmer_innen (umsatzsteuerrechtlich) Unternehmer oder Privatpersonen sind.

Steuercode: Leistung im Inland: **V5** (20% VSt), **V3** (VSt-frei)

*Auflistung der spezielleren **Leistungsortregelungen** nach § 3a UStG:*

1.3.1. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen § 3a (6)

Versteuerung am Empfängerort

Dabei handelt es sich zB: um folgende Leistungen:

- Bereitstellung von Websites
- Fernwartung von Programmen
- Bereitstellung von Standardsoftware
- Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen, Datenbanken
- Bereitstellung von Musik, Filmen, Spielen, Sendungen und Veranstaltungen
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen

Erläuterung zum Sonderfall Software

Beim Kauf von Software kann entweder eine **Lieferung oder eine sonstige Leistung** vorliegen.

Ab 1.1.2015 gelten für die Besteuerung von Softwareprodukten teilweise geänderte Vorschriften. Die umsatzsteuerliche Einordnung von Software als „Lieferung“ oder „sonstige Leistung“ hängt zum einem von der Art, zum anderen von der Übertragungsmodalität ab.

Drei verschiedene Konstellationen sind möglich:

- Kauf von Standardsoftware **auf Datenträger** → „Lieferung“
- Kauf von Individualsoftware auf Datenträger → „Sonstige Leistung – Überlassung von Informationen“
- Kauf (Übertragung) von Standard- oder Individualsoftware **auf elektronischem Weg** → „Sonstige Leistung – elektronisch erbrachte Dienstleistung“

Unter **Individual-Software** versteht man ein Programm, das speziell nach den Anforderungen des Kunden erstellt wird.

Bei Kauf auf Datenträger oder auf elektronischem Weg aus dem EU- oder Drittland immer mit

Steuercode: **R4** (20% Reverse Charge)

Als **Standard-Software** gelten serienmäßige hergestellte Gegenstände, die von jedem beliebigen Käufer erworben und verwendet werden können (zB: Standardpakete, Microsoftprodukte).

Kauf im Inland → normale Lieferung / Leistung in Österreich

Kauf aus dem EU-Land → innergemeinschaftlicher Erwerb / sonstige Leistung Empfängerort

Kauf aus dem Drittland → Einfuhr nach Österreich / sonstige Leistung

Steuercode: Inland: **V3** (VSt-frei), **V4** (10% VSt), **V5** (20% VSt)
EU- und Drittländer: **R4** (20% Reverse Charge)

1.3.2. Vermittlungsleistungen § 3a (8)

Versteuerung am Empfängerort

Steuercode: Inland (Österreich): **V3** (VSt-frei), **V5** (20% VSt)
EU- und Drittländer: **R4** (20% Reverse Charge)

1.3.3. Grundstücksleistungen § 3a (9)

Versteuerung am Grundstücksort (gilt auch für Beherbergungen)

Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken werden immer dort ausgeführt wo das Grundstück liegt = Versteuerung am **Grundstücksort**

Grundstücksleistungen zB:

- Pflege der Grünflächen des Betriebsgrundstückes

- Gebäudereinigung
- Wartung der Heizungsanlage
- Pflege und Wartung der Aufzugsanlage
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Grundstücksmakler
- Grundstückssachverständiger
- Notare bei der Beurkundung von Grundstücksverträgen
- Leistungen der Architekten
- Leistungen der Bauaufsichtsbüros
- Leistungen der Bauingenieure
- Leistungen der Vermessungsingenieure
- Leistungen der Bauträgergesellschaften
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit einem Grundstück (Inserate)
- Überlassung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen

Steuercode: Inland (Österreich): **V4** (10% VSt), **V5** (20% VSt)
 Österreich und EU-Länder: **NO** (Nationale Steuer)
 Österreich und Drittländer: **NO** (Nationale Steuer)

1.3.4. Personenbeförderung - § 3a (10)

Versteuerung wo Beförderung bewirkt wird

Der Ort der Beförderungsleistung liegt dort, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird (Busunternehmen, Taxi, ÖBB) Hier kann ein steuerbarer Inlandsanteil und ein nicht steuerbarer Auslandsanteil in Rechnung gestellt werden.

Steuercode: Inland (Österreich): **V3** (VSt-frei), **V4** (10% VSt), **V6** (13% VSt)
 EU- und Drittländer: **NO** (Nationale Steuer)

1.3.5. Güterbeförderung und Nebentätigkeit zur Beförderung § 3a (10)

Versteuerung am Empfängerort

Steuercode: Inland (Österreich): **V5** (20% VSt), **V3** (VSt-frei)
 EU- und Drittländer: **R4** (20% Reverse Charge)

1.3.6. Tätigkeitsortbestimmte Leistungen § 3a (11)

Unterrichtende, wissenschaftliche, künstlerische Leistung

Versteuerung am Empfängerort

Darunter fallen die **kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter**. Bei der **Durchführung von Kongressen und Seminaren** handelt es sich regelmäßig um Veranstaltungen wissenschaftlicher und/oder unterrichtender Natur. Diese Leistung wird vor allem von Vortragenden erbracht.

Hinweis: Die Teilnahme an einer der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Veranstaltung auf dem Gebiet des Unterrichts oder der Wissenschaft (Konferenz, Seminar) wird hingegen am Veranstaltungsort versteuert.

Eine **wissenschaftliche Leistung** ist gegeben, wenn das erstellte Gutachten nicht auf Beratung des Auftraggebers gerichtet ist. Dies ist der Fall, wenn das Gutachten nach seinem Zweck keine konkrete Entscheidungshilfe für den Auftraggeber darstellt.

Gutachten für Fachkongress zu Erweiterung der beruflichen Kenntnisse -> wissenschaftliche Leistung.

Steuercode: Inland (Österreich) **V3** (VSt-frei), **V5** (20% VSt), **V6** (13% VSt)
Österreich und EU-Länder **R4** (20% Reverse Charge), **N0** (Nationale Steuer)
Österreich und Drittländer **R4** (20% Reverse Charge)

Steuercode **R4** gilt auch für Leistungen ausl. Personen (EU und Drittland) mit Werkverträgen.

1.3.7. Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen § 3a (11)

Versteuerung am Tätigkeitsort

Steuercode: Inland (Österreich) **V3** (VSt-frei), **V4** (10% VSt), **V5** (20% VSt)
EU- und Drittländer **N0** (Nationale Steuer)

1.3.8. Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände § 3a (6 u. 11)

Versteuerung am Empfängerort

Steuercode: Inland (Österreich): **V5** (20% VSt), **V3** (VSt-frei)
EU- und Drittländer: **R4** (20% Reverse Charge)

1.3.9. Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen bei inngemeinschaftlicher Personenbeförderung Art. 3a Abs. 3 UStG

Versteuerung am Abgangsort (Schiff, Luftfahrzeuge, Eisenbahn)

Steuercode: Inland (Österreich) **V3** (VSt-frei), **V4** (10% VSt), **V5** (20% VSt)
EU- und Drittländer **N0** (Nationale Steuer)

1.3.10. Vermietung von Beförderungsmittel - kurzfristig (max. 30 Tage) § 3a (12)

Versteuerung am Übergabeort (wo Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird)

Steuercode: Inland (Österreich): **V3** (VSt-frei), **V5** (20% VSt)
EU- und Drittländer: **R4** (20% Reverse Charge)

1.3.11. Vermietung eines Beförderungsmittels langfristig § 3a (12)

Versteuerung immer am Empfängerort (Leasing)

Steuercode: Inland (Österreich): **V5** (20% VSt), **V3** (VSt-frei)
EU- und Drittländer: **R4** (20% Reverse Charge)

1.3.12. Vermietung von beweglichen Gegenständen § 3a (6)

Versteuerung am Empfängerort (Kopierer, Gebinde, Flaschen,...)

Steuercode: Inland (Österreich): **V4** (10% VSt), **V5** (20% VSt), **V3** (VSt-frei)
EU- und Drittländer: **R4** (20% Reverse Charge)

1.3.13. Katalogleistungen - § 3a (13 u. 14)

Ort der Dienstleistung: **B2B Generalklausel = Empfängerort**

1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;
 - Urheberrechtsgesetz, Patentgesetz, Markenschutzgesetz, Musterschutzgesetz
2. die Leistungen, die der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit dienen;
 - Werbeberatung, Werbevorbereitung, Werbegestaltung, Werbemittelherstellung
 - Werbemittlung – zB: Erteilung von Anzeigenaufträgen an Verleger von Zeitungen
 - Durchführung von Werbung – zB: Aufnahme von Werbeanzeigen in Zeitungen
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als
 - Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer
4. die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung;
 - Beratungsleistungen von Sachverständigen, zB: Gutachten zur Entscheidungshilfe für Lösung konkreter technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Fragen, Ingenieurleistungen
5. die Datenverarbeitung;
 - Auswertung von Eingabedaten auf Datenverarbeitungsanlagen mit anschließender Übermittlung der Ergebnisse
6. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
 - Nicht standardisierte Software, die speziell nach den Anforderungen des Anwenders erstellt wird
7. die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. A bis H und Z9 lit. C bezeichneten Art;
 - Bankgeschäfte, Versicherungsgeschäfte
8. die Gestellung von Personal

9. der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen
10. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben
11. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
12. die Telekommunikationsdienste, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
13. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen

Steuercode: Inland (Österreich): **V4** (10% VSt), **V5** (20% VSt), **V3** (VSt-frei)
EU- und Drittländer: **R4** (20% Reverse Charge)

1.4 Nicht steuerbare bzw. steuerbefreite sonstige Leistungen

- Echte Mitgliedsbeiträge
- Tagungen Kongresse (weiterbildende Maßnahmen)
- Flugkosten grenzüberschreitend

Veranstaltungen wissenschaftlicher, belehrender, sportlicher und anderer kultureller Art, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der durch die jeweilige Veranstaltung entstandenen Unkosten verwendet werden. Derartige Veranstaltungen sind gem. **§ 4 Nr. 22 b UStG** auch dann frei, wenn ein Entgelt gezahlt wird, das in Form von **Teilnahmegebühren** besteht.

Steuercode: Inland (Österreich) **V3** (VSt-frei)
EU- und Drittländer **NK** (EU-Land, Drittland, sonstige Leistung 0%)

1.5 Ermäßigter Steuersatz gem. § 10 UStG

Steuerreform 2015/2016 gültig ab 01.01.2016

Der **ermäßigte Steuersatz** wird auf **13%** angehoben insbesondere für (nicht vollständig):

- Tätigkeit als Künstler
- Leistungen iZm Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Musikaufführungen, Museen, botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks, Schwimmbäder, ...
- Inlandsflüge
- Ab-Hof-Verkauf von Wein
- Lieferungen und Einfuhren von lebenden Tieren, Pflanzen, Schnittblumen, Düngemittel, Brennholz, Aufzucht/Halten von Tieren, Anzucht von Pflanzen

Weiterhin gilt der ermäßigte Steuersatz von **10%** für:

- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen: Hotellerie einschließlich Camping
- Lieferung und Einfuhr von **Büchern, Broschüren und ähnlichen Druckwerken**, Zeitungen, periodischen Druckschriften, kartographischen Erzeugnissen
- Rundfunk
- Müllbeseitigung
- Restaurants
- Personenbeförderung (Taxi, Bahn, ...)

1.6 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken stellt für juristische Personen öffentlichen Rechts grundsätzlich einen **Betrieb gewerblicher Art** dar. Damit ist die Universität bei Vermietung umsatzsteuerpflichtig.

Die Vermietung von Grundstücken ist grundsätzlich unecht von der Umsatzsteuer befreit. Dazu gehören u.a. die Vermietung von Büros, Geschäftsräumlichkeiten, Lagerplätzen, Sportplätzen, Saalräumlichkeiten.

Ausgenommen von der Steuerfreiheit:

- Wohnzwecke 10%
- Maschinen einer Betriebsanlage 20%
- Beherbergung Hotellerie und Campingzwecke 10%
- Garagen 20%
- Die Vermietung von Grundstücken während eines ununterbrochenen Zeitraumes von nicht mehr als 14 Tagen (kurzfristige Vermietung), wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, für kurzfristige Vermietungen oder zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses verwendet (ab 01.01.2017)

Bei der steuerfreien Vermietung von Grundstücken kann auf die Steuerpflicht optiert werden. Diese Option zur Steuerpflicht kann für jedes einzelne Mietobjekt gesondert in Anspruch genommen werden. Wird auf die Steuerpflicht optiert, kann auch die mit der Vermietung in Zusammenhang stehende Vorsteuer insbesondere von den Mieten der BIG in Abzug gebracht werden.

1.7. Steuercodes

V3	Vorsteuer 0% Universität
V4	Vorsteuer 10% Universität - kein Abzug bei Verbuchung
V5	Vorsteuer 20% Universität - kein Abzug bei Verbuchung
V6	Vorsteuer 13% Universität - kein Abzug bei Verbuchung
V9	Drittland ausländische Steuer - kein Abzug bei Verbuchung - durch Spedition verrechnet
E3	innergemeinschaftlicher Erwerb 10% - Abfuhr ans Finanzamt
E4	innergemeinschaftlicher Erwerb 20% - Abfuhr ans Finanzamt
R4	Reverse Charge 20% - Abfuhr an Finanzamt
R5	Reverse Charge 20% - Abfuhr an Finanzamt § 19 Abs.1d (Schrott und Abfallstoffe, Laptops, Tablets, ...)
N0	EU-Land, nationale Steuer - kein Abzug bei Verbuchung
NK	EU-Land, Drittland, sonstige Leistung 0%

1.8. Zusammenfassung – Tabelle Leistungsorte

Orte grenzüberschreitender sonstiger Leistungen an Unternehmer

Art der sonstigen Leistung	B2B = an Unternehmer	Steuerkennzeichen
Grundstücksleistungen	Grundstücksort - § 3a Abs 9	V3, V4, V5, V6, N0
Personenbeförderung	wo Beförderung bewirkt wird bzw Aufteilung, wenn grenzüberschreitend - § 3a Abs 10	V3, V4, V6, N0
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort - § 3a Abs 11 lit d Ausnahme: ig Bordverpflegung - Abgangsort Art 3a	V3, V4, V5, N0
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln < 30 Tage bzw < 90 Tage bei Wasserfahrzeugen	Übergabeort , das ist der Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt (übergeben) wird - § 3a Abs 12 Z 1	V3, V5, R4
Längerfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Empfängerort , der sich für Unternehmer aus der Generalklausel gem § 3a Abs 6 ergibt	V3, V5, R4
Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	Empfängerort , der sich für Unternehmer aus der Generalklausel gem § 3a Abs 6 ergibt. Liegt dieser bei Telekom-/Rundfunk-/TV-Leistungen im Drittland, kommt es zu einer Verlagerung vom Drittland nach Ö, wenn die Nutzung im Inland erfolgt - VO BGBl II 2003/383 idF BGBl II 2009/221	V3, V4, V5, R4
Vermittlungsleistungen § 3a Abs 8 inklusive Vermittlung einer Katalogleistung	Empfängerort § 3a bis § 6 UStG	V3, V5, R4
Güterbeförderung § 3a Abs 10 und Art 3a inklusive <u>unselbständige</u> Nebenleistungen		V3, V5, R4
Umschlag, Lagerung und ähnliche Leistungen die mit Beförderungsleistung üblicherweise verbunden sind, als selbständige Nebenleistung		V3, V5, R4
Arbeiten an und Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen		V3, V5, R4
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen , wie iZm Messen und Ausstellungen inkl. der Leistungen der jeweiligen Veranstalter		V3, V5, V6, R4

Art der sonstigen Leistung	B2B = an Unternehmer	Steuerkennzeichen
Sonstige Leistungen betreffend Eintrittsberechtigungen sowie damit zusammenhängende Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen, wie iZm Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort § 3a Abs 11a jedoch Empfängerort § 3a Abs 6 für Vermittlung einer Eintrittsberechtigung	V5, V6, R4
<p>“Katalogleistungen“ gem § 3a Abs 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urheberrechts-Leistungen 2. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, WP, SV, AR-Mitglied, Übersetzer 4. rechtliche, technische, wirtschaftliche Beratung 5. Datenverarbeitung 6. Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen 7. Kredit- und Wertpapierumsätze etc 8. Gestellung von Personal 9. Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen 10. Verzicht, eine Tätigkeit auszuüben 11. Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel 12. bestimmte Leistungen iZm Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen 	<p>Empfängerort § 3a Abs 6 UStG</p> <p>Sonderfall Personalgestellung: Verlagerung in Drittland, wenn Personal dort eingesetzt wird VO BGBl II 1998/218</p> <p>Sonderfall Vermietung beweglicher körperlicher Wirtschaftsgüter, ausgenommen Beförderungsmittel: Verlagerung vom Drittland ins Inland, wenn Nutzung im Inland erfolgt - VO BGBl II 2010/173</p>	V3, V4, V5, R4

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpersonen in der Quästur:

Claudia Mandl 407101
Gerald Weissenberger 407102
Eva Glatzer 407100

Quellenverzeichnis zum Nachlesen:

www.wko.at
www.ris.bka.gv.at
www.bmf.gv.at

Handbuch Seminar Oberlaa